

rungen auch "das Institut" mitwirken sollte, so übersah er vollkommen, daß dieses vorerst nicht funktionsfähig war und auch nach der Entlassung des Präsidenten aus der amerikanischen Haft noch längere Zeit, zumindest bis zu seiner Entnazifizierung funktionsunfähig bleiben mußte. Denn im Statut von 1935 war eine Vertretung des Präsidenten so wenig durch eine Einzelperson wie durch ein kollegiales Organ vorgesehen, und gerade an dieser Stelle lag eine der größten Schwächen in der ganzen Konstruktion des Reichsinstituts. Über die Einzelfrage hinaus aber offenbarte sich hier allerdings eine tiefgehende Divergenz der Anschauungen. O. Meyer und der hinter ihm stehende Th. Mayer waren im Grunde offenbar der Meinung, daß das Reichsinstitut, wenn man einige Schönheitsfehler seiner inneren Organisation beseitigte, im ganzen doch kontinuierlich weiterbestehen könne, während nach der in Berlin herrschenden Auffassung das Diktat von 1935 überhaupt keine gültige Rechtsbasis mehr darstellte. "Der Hauptgedanke (der Berliner Bemühungen) ist", schrieb F. Hartung am 25. 5. 1946 an W. Goetz, "die Gelegenheit zu benutzen, um nach der Politisierung unserer Forschungsanstalten in der Form von "Reichsinstituten" mit "Führern" wieder zu Formen zu gelangen, die den wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprechen und dabei womöglich an alte Traditionen wiederanzuknüpfen". Das sog. Führerprinzip hatte nach der Auffassung des weitaus überwiegenden Teils der Fachgelehrten auf dem wissenschaftlich-organisatorischen Gebiet nicht weniger versagt als auf dem politischen. Wenn so gut wie überall an den Universitäten und Hochschulen die korporativen Rechte der Senate und Fakultäten wiederhergestellt wurden, mußte also auch bei einem Institut von der Größe und Bedeutung der MG die Rückkehr zur kollegialen Leitung und Verantwortung gefunden werden. Eine solche grundsätzliche Umgestaltung aber konnte nur vollzogen oder wenigstens angebahnt werden durch eine Instanz, die noch einen Rest von unangefochtener Autorität besaß und in diesem Moment wieder eine über die Zonen- und Ländergrenzen hinausgreifende Wirksamkeit zu entfalten vermochte. Wenn also nach der in Berlin herrschenden Ansicht die skizzierte Aufgabe den Akademien übertragen werden sollte, so nicht etwa nur deshalb, weil die MG nach dem Statut von 1875 "in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin stehen" sollten, weil nach dem gleichen Statut die drei Akademien von Berlin, München und Wien in der ZD durch je zwei Delegierte vertreten gewesen waren und weil selbst das Statut von 1935 dem besonderen zwischen MG und Akademien bestehenden Verhältnis noch in einer allerdings äußerst bescheidenen Form Rechnung getragen hatte, sondern entscheidend mußte vor allem die Erwägung sein, daß in der damaligen Situation die deutschen Akademien in ihrer Gesamtheit allein den Anspruch erheben konnten, den oben genannten Bedingungen zu entsprechen, und deshalb für eine von ihnen getragene Aktion sowohl in der gelehrten Welt wie auch bei den beteiligten